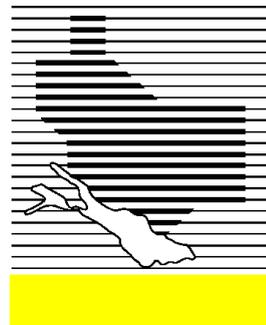


Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/024/2023

Federführung: Verbandsverwaltung
Verfasser/in: Nadine Kießling

Stand: 30.11.2023
AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Verbandsversammlung	08.12.2023	Entscheidung	nicht öffentlich

**Plansätze und Begründung des Kapitels 4.2 sowie Änderungen an weiteren Kapiteln der Fortschreibung des Regionalplans
- Beschluss zur Offenlage**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Textteil (Plansätze und Begründung) als Teil des Teilregionalplans Energie in das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben. Hierzu wird die Verbandsverwaltung beauftragt, noch notwendige, geringfügige Änderungen an der Begründung zum Teilregionalplan Energie bis zum Beginn der Anhörung vorzunehmen sowie die weiteren Verfahrensschritte zu veranlassen.

1 Vorbemerkung

Am 20. April 2018 hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Teilfortschreibung des Kapitels 4.2 „Energie“ im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel des Regionalplans zu behandeln. In der am 24.11.2023 veröffentlichten Fortschreibung des Regionalplans (2023) ist das Kapitel 4.2 „Energie“ daher noch nicht enthalten. Den Aufstellungsbeschluss für den Teilregionalplan Energie hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 2020 gefasst.

Zum Teilregionalplan Energie zählen neben den zeichnerischen Darstellungen zu Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) und Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Vorbehaltsgebiete Photovoltaik) in der Raumnutzungskarte gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG¹ und §§ 20, 21 KlimaG BW² auch textliche Festlegungen. Diese textlichen Festlegungen finden sich vor allem im Kapitel 4.2 „Energie“ des Regionalplans. Zusätzlich müssen Änderungen an anderen Kapiteln [der am 24.11.2023 veröffentlichten Fortschreibung des Regionalplans \(im Folgenden: rechtskräftiger Regionalplan\)](#) vorgenommen werden, insbesondere um den Anforderungen des überragenden öffentlichen Interesses von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gemäß § 22 KlimaG BW, § 1 NABEG³ und § 2 EEG⁴ Rechnung zu tragen und die Festlegungen des Kapitels 4.2 „Energie“ in die regionalplanerische Gesamtabwägung zu integrieren.

Bei den Plansätzen (PS) zum Teilregionalplan Energie werden Ziele (Z), Grundsätze (G) und Vorschläge (V) unterschieden. Ziele sind gem. § 3 ROG⁵ verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Vorschläge (V) sind Empfehlungen, sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.

Dieser Vorbericht fasst die Vorberichte zum Planungsausschuss am 25.10.2023 und zum Planungsausschuss am 22.11.2023 zusammen. Änderungen gegenüber diesen beiden Vorberichten, die über redaktionelle Korrekturen hinausgehen, sind [durch blaue Schriftfarbe](#) gekennzeichnet.

2 Vorgehen bei Erstellung und Abstimmung der Plansätze und der Begründung

Der Entwurf für die Plansätze und die Begründung zum Teilregionalplan Energie wurde 2023 von der Verbandsverwaltung erarbeitet. Unter der Federführung des RVBO fand ein reger Austausch mit anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg statt. Zudem wurden deutschlandweit aktuelle Teilregionalpläne zum Thema Energie herangezogen.

Die folgenden Prinzipien lagen der Erarbeitung von Plansätzen und Begründung zugrunde:

¹ Landesplanungsgesetz

² Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW

³ Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz

⁵ Raumordnungsgesetz

SV/024/2023

- Die Festlegungen tragen dem überragenden öffentlichen Interesse von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau gemäß § 22 KlimaG BW, § 1 NABEG und § 2 EEG Rechnung und fügen sich gleichzeitig in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein.
- Die Festlegungen „funktionieren“ auch unter geänderten rechtlichen Vorgaben und sind offen gegenüber technischen und wissenschaftlichen Fortschritten.
- Die Festlegungen gewährleisten die Umsetzung der Landesflächenziele nach §§ 20, 21 KlimaG und öffnen die Regionalen Grünzüge für Windenergieanlagen (WEA) und außerhalb von besonders landbauwürdigen Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG.

Der Entwurf für die Plansätze zum Teilregionalplan Energie findet sich in der Anlage zu diesem Vorbericht. Der Entwurf für die Begründung wird aufgrund seines Umfangs ausschließlich online zur Verfügung gestellt. Die Änderungen gegenüber der Fortschreibung des Regionalplans sind in **blauer Farbe** kenntlich gemacht, die Änderungen gegenüber der Version für den Planungsausschuss am 22. November 2023 **gelb hinterlegt**.

3 Änderungen an den Plankapiteln 1 und 3

Neben dem neu formulierten Kapitel 4.2 werden im Entwurf zum Teilregionalplan Energie Änderungen an den Kapiteln 1.1 (Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region) und 3 (Regionale Freiraumstruktur) vorgenommen. Diese Änderungen sind aus den folgenden Gründen erforderlich:

- Nach § 2 EEG liegen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, haben erneuerbare Energien einen Abwägungsvorrang. Das heißt, andere Belange können in der Abwägung nur noch gegen erneuerbare Energien überwiegen, wenn ein atypischer Ausnahmefall gegeben ist, welcher einen mit Art. 20a GG⁶ (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Staatsziel) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzt. Diesem überragenden öffentlichen Interesse muss aus Sicht der Verbandsverwaltung im Regionalplan Rechnung getragen werden.
- Nach § 22 KlimaG BW liegen neben erneuerbaren Energien auch die Energieeinsparung, -effizienz und der Verteilnetzausbau im überragenden öffentlichen Interesse. Auch dieser gesetzlichen Vorgabe muss aus Sicht der Verbandsverwaltung ausreichend Rechnung getragen werden.
- Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien unverzüglich für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.
- Aufgrund des Kapitels 4.2 und der Flächenziele Wind und Solar sind Änderungen in anderen Plankapiteln notwendig, damit sich das Kapitel 4.2 in den Regionalplan einfügt.

⁶ Grundgesetz
SV/024/2023
11

3.1 Änderungen im Kapitel 1

Im Kapitel 1 „Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region“ wurde der PS G (4) zu den räumlichen Erfordernissen von Klimaschutz und Klimawandelanpassung konkretisiert.

3.2 Änderungen im Kapitel 3.1.1 – Öffnung der Regionalen Grünzüge

Im rechtskräftigen Regionalplan (Verbindlicherklärung 24.11.2023) ist die Errichtung von WEA in Regionalen Grünzügen unzulässig. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen ist nur außerhalb des Waldes, der Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten und außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (inkl. Uferbereich des Bodensees) zulässig (PS 3.1.1 Z (4) des Regionalplans, Verbindlicherklärung 24.11.2023). Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie werden Regionale Grünzüge weitergehend für WEA und Freiflächensolaranlagen geöffnet.

Öffnung für Windenergieanlagen

Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie sind WEA in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele der Regionalen Grünzüge vorliegt. Aufgrund des Abwägungsvorrangs erneuerbarer Energien kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele der Regionalen Grünzüge in wenigen Ausnahmefällen gegeben sein, z.B., wenn durch eine WEA ein Kernraum des Landesbiotopverbunds, welcher durch den Regionalen Grünzug geschützt ist, in Anspruch genommen werden würde. Hingegen greift der Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien aus Sicht der Verbandsverwaltung regelmäßig bei den Schutzziele Landschaftsbild und Erholung.

Öffnung für Freiflächensolaranlagen

Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie sind Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen ebenfalls zulässig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele der Regionalen Grünzüge vorliegt. Auch hier kann eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben sein. Die Öffnung von Regionalen Grünzügen für Freiflächensolaranlagen gilt weiterhin nur außerhalb von Wald.

Zudem gelten Einschränkungen für Freiflächensolaranlagen auf besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur nach digitaler Flurbilanz 2022⁷). Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind auf der Vorrangflur nur Agri-PV-Anlagen⁸ und nicht raumbedeutsame⁹ Freiflächensolaranlagen zulässig. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen in der Vorrangflur innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig, wenn es sich um [vorbelastete Flächen im Hinblick auf die Bodenfunktionen](#), Wasserschutzgebiete der Zone III, welche zur Verringerung von Stoffeinträgen extensiv bewirtschaftet werden sollen, oder um entwässerte Moorböden, die mit Errichtung der Freiflächensolaranlage wiedervernässt werden (sog. Moor-PV), handelt. (sog. Moor-PV). [Die Ausnahme für Agri-PV ist erforderlich, weil sich mit der Errichtung von Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche nur geringfügig reduziert. Was alles zu Agri-PV-Anlagen zählt, wird in der Begründung zu Kap. 4.2.2 des Entwurfs zum Teilregionalplan](#)

⁷ Die Daten des Landkreises Ravensburg befinden sich noch im Entwurfsstand.

⁸ Definition in Begründung zu PS 4.2.2

⁹ Raumbedeutsam sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen, Vorhaben und Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird.

erläutert. Die Ausnahme für nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen soll dem Erhalt und der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe dienen.

Durch diese Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen in Vorrangfluren innerhalb der Regionalen Grünzüge kann der Bedeutung dieser Flächen für die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung als Lebensgrundlage des Menschen Rechnung getragen werden, ohne den Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG außer Acht zu lassen. Die digitale Flurbilanz ist in der Anlage zum Vorbericht dargestellt.

[Außerhalb der Regionalen Grünzüge gilt auf Vorrangfluren bezüglich der Errichtung von Freiflächensolaranlagen der Grundsatz 4.2.2. G \(3\) \(s. Kap. 4.3 des vorliegenden Vorberichts\).](#)

Freiflächensolaranlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge werden somit ab Rechtskraft des Teilregionalplans Energie (voraussichtlich ab Ende 2025) auch in Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (inkl. Uferbereich des Bodensees) zulässig sein.

[Hinweise zu Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen nach dem Regionalplan \(Verbindlicherklärung 24.11.2023, ohne Kap. 4.2 Energie\)](#)

Zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen nach dem Regionalplan (Verbindlicherklärung 24.11.2023) weist die Verbandsverwaltung auf Folgendes hin: [Am 7. Juli 2023 ist mit der Einführung der § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB¹⁰ die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in Kraft getreten. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem im Außenbereich privilegierten Betrieb der Landwirtschaft, des Forsts oder des Gartenbaus ist jetzt eine Agri-Photovoltaikanlage bis 2,5 Hektar privilegiert. Das bedeutet, dass ein Bauantrag ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes genehmigt werden kann.](#) Diese im Außenbereich privilegierten Agri-PV-Anlagen sind nach Einschätzung der Verbandsverwaltung in Regionalen Grünzügen auch innerhalb der Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (inkl. Uferbereich des Bodensees) sowie auf den regional besten landwirtschaftlichen Standorten regelmäßig zulässig, da diese voraussichtlich in vielen Fällen als nicht raumbedeutsam eingestuft werden können. Bei im Außenbereich privilegierten Vorhaben greifen die Ziele der Raumordnung erst dann, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam ist (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB).

[Weitere Änderungen zu Regionalen Grünzügen im Entwurf Teilregionalplan Energie](#)

In der Fortschreibung des Regionalplans sind [gewerbliche](#) Biogasanlagen in Regionalen Grünzügen nicht zulässig (PS 3.1.1 der Fortschreibung des Regionalplans). Da Bioenergieanlagen aufgrund ihrer Grundlastfähigkeit eine wichtige Bedeutung für die Transformation des Energiesystems haben, sind sie in Regionalen Grünzügen nach dem Entwurf des Teilregionalplans Energie ausnahmsweise zulässig, wenn ein räumlich-funktioneller Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einem landwirtschaftlichen Betriebsstandort gegeben und notwendig ist, größtenteils Reststoffe verarbeitet werden und keine Schutzziele der Regionalen Grünzüge entgegen stehen. Somit wird dem § 2 EEG auch hier Rechnung getragen.

3.3 Änderungen im Kapitel 3.1.2 – Grünzäsuren

Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen sind sowohl im rechtskräftigen Regionalplan als auch im Entwurf zum Teilregionalplan Energie in Grünzäsuren nicht

¹⁰ Baugesetzbuch
SV/024/2023
11

zulässig. Dies steht dem überragenden öffentlichen Interesse erneuerbarer Energien nicht entgegen, da Grünzäsuren sehr kleinräumig festgelegt sind und nur 0,7 % der Regionsfläche beanspruchen. Freiflächensolaranlagen in Grünzäsuren würden dem primären Schutzziel der Grünzäsuren, nämlich das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern, zuwiderlaufen. Für raumbedeutsame Windenergieanlagen kommen Grünzäsuren v.a. aufgrund der geringen Siedlungsabstände im Bereich der Grünzäsuren ohnehin nicht infrage. Der Entwurf zum Teilregionalplan Energie enthält eine neue Ausnahme für standortgebundene Vorhaben der leitungsgebundenen Energieinfrastruktur wie Stromübertragungsnetze (Neubau). Im rechtskräftigen Regionalplan sind in Grünzäsuren nur die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand zulässig.

3.4 Änderungen im Kapitel 3.2 – Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kap. 3.2.1) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Kap. 3.2.2). Sie sichern u.a. den regionalen Biotopverbund (§ 22 Abs. 4 NatSchG BW). Das Netz räumlich und funktional verbundener Biotope im Offenland soll bis 2030 mind. 15 % der Landesfläche umfassen. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn dieses Netz vor konkurrierenden Nutzungen gesichert wird. Gleichwohl gilt der Abwägungsvorrang nach § 2 EEG. Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen sollten in für den regionalen Biotopverbund gesicherten Vorranggebieten dort zulässig sein, wo der Biotopverbund nicht wesentlich betroffen ist. Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum dienen zudem dem Moorschutz und dem vorbeugenden Hochwasserschutz; Vorranggebiete für besondere Waldfunktion auch der Erholungsfunktion des Waldes.

Windenergieanlagen

Im rechtskräftigen Regionalplan sind WEA außerhalb der Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds zulässig. WEA stellen in der Regel keine Barriere im Biotopverbund dar. Zudem ist die direkte Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) gering. Daher sind WEA in Verbundräumen der Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum bereits im rechtskräftigen Regionalplan zulässig, in Kernflächen und Kernräumen nicht. Der Entwurf Teilregionalplan Energie stellt klar, dass WEA nicht in Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds errichtet werden sollten – außer, die Beeinträchtigungen werden vollständig funktional kompensiert. **Damit wird dem überragenden öffentlichen Interesse erneuerbarer Energien Rechnung getragen und gleichzeitig die Sicherung und Entwicklungsfähigkeit des Biotopverbunds gewährleistet.** Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, die nur aufgrund ihrer Erholungsfunktion gesichert werden, sind bereits im rechtskräftigen Regionalplan für Windenergieanlagen geöffnet.

Freiflächensolaranlagen

Im rechtskräftigen Regionalplan sind Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zulässig. Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie erfolgt eine eingeschränkte Öffnung, die sich u.a. an der vom RVBO in Auftrag gegebenen Orientierungshilfe zum Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung (2022)¹¹ orientiert. **Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit des regionalen Biotopverbundsystems zu sichern und die Erreichung**

¹¹ Orientierungshilfe Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung, herausgegeben 2022 von der AG Tierökologie und Planung, Auftraggeber: RVBO SV/024/2023

des Ziels von 15 % Biotopverbund im Offenland bis 2030 nicht zu gefährden. In Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds sind Freiflächensolaranlagen nicht zulässig. Zudem darf der regionale Biotopverbund in seiner Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden. [Schmale Biotopverbundkorridore dürfen nicht erheblich weiter geschmälert werden und die wenigen verbliebenen großen Biotopverbundkomplexe in der Region sind zu erhalten, weil diese für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds von besonderer Relevanz sind.](#)

In Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sind sowohl im rechtskräftigen Regionalplan als auch im Entwurf zum Teilregionalplan Energie Rodungen für Freiflächensolaranlagen nicht zulässig, weil die zu erwartenden ökologischen Folgen in keinem Verhältnis zum Stromertrag stehen und im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Weitere Änderungen

Die Plansätze 3.2.1 Z (6) und 3.2.2 Z (5) des Entwurfs zum Teilregionalplan Energie stellen klar, dass technische Infrastruktur zum Zwecke der Energieversorgung und der Energiespeicherung sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen zulässig sein können. In Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds soll eine Inanspruchnahme vermieden werden, unvermeidliche Inanspruchnahmen sollen vollständig funktional kompensiert werden. [Im rechtskräftigen Regionalplan sind diese technischen Infrastrukturanlagen nur außerhalb der Kernflächen und -räume des regionalen Biotopverbunds zulässig.](#)

3.5 Änderungen im Kapitel 3.3.1 – Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Die Vorranggebiete sichern Wasservorkommen zum Zwecke der Trinkwassergewinnung als verfassungsrechtlich geschützte Lebensgrundlage des Menschen und dienen auch der Klimawandelanpassung (sinkende Grundwasservorkommen aufgrund klimatischer Veränderungen). Nach dem rechtskräftigen Regionalplan sind dort solche Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II (WSG I / WSG II) entgegenstehen können. WEA und Freiflächensolaranlagen können unter Umständen in WSG II errichtet werden, es bedarf einer Prüfung des Einzelfalls¹².

[Gemäß einer Handreichung des Umweltministeriums¹² können Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen mit WSG II vereinbar sein. In der WSG I \(Wasserfassung\) inkl. einem Puffer von 100 m hingegen sind diese Anlagen ausgeschlossen. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist ohne detaillierte Untersuchungen i.d.R. nicht absehbar, wo zukünftig Schutzzonen I und II ausgewiesen werden können.](#)

Der PS 3.3.1 Z (3) im Entwurf zum Teilregionalplan Energie stellt daher klar, unter welchen Voraussetzungen WEA und Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen zugelassen werden können. Bei Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen < 100 ha, wie z.B. Leutkirch-Unterzeil, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergie- und Freiflächensolaranlagen nicht mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar ist. Daher sind Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen dort nicht zulässig. Die größeren Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind mangels

¹² Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2023, Hrsg.: UM BW)
SV/024/2023

hydrogeologischer Kenntnisse grob abgegrenzt worden. Um die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten sicherzustellen, sind entsprechende Nachweise zu erbringen (hydrogeologische Gutachten). [Trotz der Errichtung von WEA und Freiflächensolaranlagen sind ausreichend Flächen für die spätere Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu erhalten. Nach Möglichkeit sind stets vergleichbar geeignete Standorte außerhalb der für Sicherung von Wasservorkommen sensiblen Bereiche vorzuziehen.](#)

4 Kapitel 4.2 – Energie

Das Kapitel 4.2 stellt den zentralen Inhalt der Teilfortschreibung dar.

4.1 Allgemeine Grundsätze (4.2.0)

Die Plansätze in 4.2.0 befassen sich mit allgemeinen Grundsätzen zur nachhaltigen Energieversorgung. Diese Plansätze sind erforderlich, da der Regionalplan ein Entwicklungskonzept ist und das angestrebte räumliche Zukunftsbild der Region darstellt¹³. Daher wird die Notwendigkeit der Transformation hin zu einem nachhaltigen Energiesystem betont (PS 4.2.0 G (1)) und die Bedeutung der Energieeinsparung und Energieeffizienz, des Ausbaus von Wärmenutzung (PS 4.2.0 G (2)) und von Energiespeichern (PS 4.2.0 G (3)) hervorgehoben. Als eines der drängendsten Themen der Energiewende befasst sich PS 4.2.0 G (4) mit dem Ausbau der Stromnetz- und Leitungsinfrastruktur sowie Umspannwerken. Nach PS 4.2.0 G (5) soll auch beim Ausbau der erneuerbaren Energien der Grundsatz des Flächensparens berücksichtigt werden.

4.2 Windenergie (4.2.1)

Die PS in Kap. 4.2.1 beinhalten zentrale Festlegungen zur Windenergie (in der Raumnutzungskarte dargestellte Vorranggebiete Windenergie und weitere Festlegungen). PS 4.2.1 Z (1) legt die Vorranggebiete Windenergie fest und stellt klar, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete Windenergie hinausragen dürfen (Rotor-außerhalb-Gebiete). [Die Notwendigkeit, diese Festlegung zu Rotor-außerhalb-Gebieten auf Ebene der Regionalplanung zu treffen, um eine vollständige Anrechenbarkeit der Vorranggebiete Windenergie als Windenergiegebiete aufs Landesflächenziel nach § 3 WindBG i.V.m. § 20 Abs. 1 KlimaG zu gewährleisten, wurde in einem Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen an die Regionalverbände vom 24.11.2023 bekräftigt.](#)

[Aufgrund des o.g. Schreibens erachtet es die Verbandsverwaltung als erforderlich, gegenüber der Version vom 22.11.2023 einen neuen PS 4.2.1 Z \(2\) in das Kap. 4.2.1 aufzunehmen. Dieser PS legt fest, dass in den Vorranggebieten Windenergie keine Höhenbegrenzungen für WEA festgelegt werden dürfen, wenn die Vorranggebiete auf Ebene der Bauleitplanung durch Darstellungen in Flächennutzungsplänen bzw. Festsetzungen in Bebauungsplänen ausgeformt werden. Mögliche Höhenbegrenzungen in bereits bestehenden Bauleitplänen werden unwirksam, wenn sie Flächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie betreffen. Im Teilregionalplan Energie \(Entwurf\) werden keine Höhenbegrenzungen für WEA festgelegt. Von diesem PS unberührt bleibt die Tatsache, dass in manchen Vorranggebieten Windenergie absehbar ist, dass Höhenbeschränkungen](#)

¹³ Priebs, A. (2018): Regionalplanung. In: Handwörterbuch der Raumentwicklung, unter: <https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Regionalplanung.pdf> SV/024/2023

oder andere Beschränkungen als Nebenbestimmung auf Genehmigungsebene erforderlich werden können. Diese Vorranggebiete sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf das Flächenziel anrechenbar.¹⁴

PS 4.2.1 Z (3) regelt, dass Windenergieanlagen auch dann zulässig sind, wenn Vorranggebiete Windenergie andere Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur überlagern. Vorranggebiete Windenergie außerhalb des Waldes (ca. 20 % der Fläche der Vorranggebiete Windenergie) können unter bestimmten Voraussetzungen auch für Freiflächensolaranlagen genutzt werden, wenn – z.B. aufgrund der zwischen WEA erforderlichen Turbulenzabstände – keine weiteren WEA mehr platziert werden können (PS 4.2.1 Z (4)). Nach PS 4.2.1 Z (5) darf die Nutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergie durch Raumnutzungen wie Neubaugebiete in der unmittelbaren Umgebung, nicht eingeschränkt werden. PS 4.2.1 G (6) befasst sich mit dem Repowering, d.h. mit dem Ersatz alter WEA durch neuere Anlagen. Das Repowering soll vorzugsweise in den Vorranggebieten Windenergie stattfinden.

In der Begründung zu Kap. 4.2.1 findet sich neben der Erläuterung der Plansätze das Planungskonzept, welches die Vorgehensweise bei der Ermittlung und Festlegung von Vorranggebieten Windenergie detailliert darlegt. Zudem findet sich hier eine Tabelle mit allen Vorranggebieten Windenergie.

4.3 Solarenergie - Allgemeine Grundsätze (4.2.2)

Die Plansätze in 4.2.2 nennen allgemeine Grundsätze bei der Nutzung der Solarenergie in der Region, allen voran die prioritäre Nutzung von Dach-, Parkierungs-, Lager- und anderen bereits versiegelten Flächen vor der Inanspruchnahme von Freiflächen (PS 4.2.2 G (1)). Zudem wird festgelegt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen so freiraumschonend und landschaftsverträglich wie möglich erfolgen soll. Bei allen Freiflächensolaranlagen soll eine dauerhafte, standortangepasste ökologische Gestaltung sichergestellt werden (PS 4.2.2 G (2)). PS 4.2.2 G (3) enthält den Grundsatz, dass auf besonders gut für die Landwirtschaft geeigneten Flächen (Vorrangflur, höchste Kategorie nach der digitalen Flurbilanz, s. Karte in Anlage) keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden sollen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, ist diese Festlegung in der Abwägung als besonders gewichtiger Belang zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Ein Teil der Vorrangfluren liegt außerhalb der Regionalen Grünzüge; hier soll der PS 4.2.2 G (3) Anwendung finden, um besonders landbauwürdige Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge gilt der PS 3.1.1 Z (4) (s. Kap. 3.2 in diesem Vorbericht).

Gemäß PS 4.2.2 G (4) sollen auf entwässerten und degenerierten Moorböden nur dann Freiflächensolaranlagen errichtet werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorbodens erfolgt (sog. Moor-PV, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3 e) EEG). Dieser PS war zum Planungsausschuss am 22.11. noch im Kap. 4.2.3 des Entwurfs zum Teilregionalplan Energie enthalten. Da der Grundsatz jedoch nicht nur für FFPV innerhalb der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik, sondern auch für Freiflächensolaranlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik gelten soll, wurde der Plansatz in das Kap. 4.2.2 verschoben.

4.4 Solarenergie – Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (4.2.3)

Die Plansätze in Kap. 4.2.3 treffen Festlegungen für die in der Raumnutzungskarte

¹⁴ Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, Ergebnis des Bund-Länder-Gipfels am 6.11.2023.

dargestellten Vorbehaltsgebiete Photovoltaik. Die Verbandsverwaltung hat sich für die Bezeichnung „Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entschieden, da bei der Landesvorgabe nach § 21 KlimaG ausdrücklich von Freiflächenphotovoltaik die Rede ist. Da es sich um Vorbehaltsgebiete handelt, können Solarthermieanlagen in Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Erreichung des Flächenziels von 0,2 % Freiflächenphotovoltaik nicht gefährdet ist. [PS 4.2.2 Z \(2\) stellt klar, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten Photovoltaik auch dann zulässig sind, wenn diese Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur wie Regionale Grünzüge überlagern.](#)

PS 4.2.3 V (3) schlägt vor, welchen Beitrag die Gemeinden zur Umsetzung der Flächenziele leisten können. Die Potenziale für Freiflächenphotovoltaik variieren erheblich zwischen den Gemeinden in der Region. Ursachen dafür sind unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich Eignung und Restriktionen, die insbesondere auf die vorhandenen natürlichen, landschaftlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten, Gemarkungsgrenzen und Besiedlungsdichten zurückzuführen sind. Die Begründung zu PS 4.2.3 V (3) enthält Orientierungswerte für die Gemeinden in Bezug auf deren Beitrag zur Umsetzung der regionalen Flächenziele. Sie basieren auf den im jeweiligen Gemeindegebiet festgelegten Anteilen an Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und einer groben Klassifizierung zu Sonderformen (Agri-, Moor-, schwimmende Photovoltaik). Da es sich bei dem Plansatz um einen Vorschlag handelt, entfaltet er keine Bindungswirkung für die Gemeinden. [Die Tabelle wird bis zur Offenlage noch an die aktualisierte Gebietskulisse für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik \(s. TOP 2.2\) angepasst.](#)

4.5 Sonstige Formen zur Erzeugung regenerativer Energien (4.2.4)

Die Plansätze in Kap. 4.2.4 gehen auf weitere regenerative Energieformen ein, die nicht gebietsscharf im Teilregionalplan Energie festgelegt werden: Die Bioenergie, die Geothermie, die Wasserkraft und die Fluss- sowie Seethermie. Ein wesentlicher Vorteil der Bioenergie ist ihre Grundlastfähigkeit. Beim Einsatz der Bioenergie ist darauf zu achten, vor allem Reststoffe (z.B. Abfälle der Lebensmittelindustrie, Gülle) einzusetzen und möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen für den Anbau von Energiepflanzen in Anspruch zu nehmen (PS 4.2.4 G (1) und G (2)). Die Geothermie hat in Teilen der Region aufgrund der Lage im Oberschwäbischen Molassebecken ein hohes Potenzial als regenerative Energiequelle für die Wärmeversorgung (s. Unterlagen zu TOP 4 der Verbandsversammlung am 09.12.2022) und soll daher deutlich stärker genutzt werden als bisher (PS 4.2.4 G (3)). [Dabei sollen potenzielle Nutzungskonflikte und Risiken minimiert werden \(PS 4.2.4 G \(4\)\). Die zusätzlichen Potenziale der Wasserkraft, welche als gering einzustufen sind, sollen genutzt werden, wenn dies ökologisch vertretbar ist \(PS 4.2.4 G \(5\)\).](#) Ein hohes Potenzial für die Wärmeversorgung könnte die thermische Nutzung des Wassers von Oberflächengewässern haben. Hier ist insbesondere das Potenzial einer regenerativen Wärmeversorgung im Nahbereich des Bodensees als hoch einzustufen und soll verstärkt genutzt werden (PS 4.2.4 G (6)).

5 Anlagen zur Begründung

[Die Begründung zum Entwurf Teilregionalplan Energie enthält als Anlagen die vollständigen Kriterienkataloge zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik sowie eine ausführliche Begründung aller Kriterien \(s. auch Vorberichte zu TOP](#)

2.1 und TOP 2.2).

6 Ausblick

Die Plansätze und Begründung sollen ab Januar 2024 in die Offenlage gegeben werden. Eine Rückmeldung zu den Plansätzen und der Begründung vonseiten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, MLW steht noch aus. Gegebenenfalls müssen entsprechende Anregungen nach der Offenlage noch eingearbeitet werden. Nach der Verbandsversammlung am 8.12.2023 ist es möglicherweise notwendig, dass die Verbandsverwaltung bis zum Beginn der Anhörung noch eigenständig geringfügige Änderungen an der Begründung vornimmt, bspw. die Korrektur offensichtlicher Fehler, Anpassungen zum besseren Verständnis und redaktionelle Änderungen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Plansätze mit Änderungen zum Teilregionalplan Energie

Anlage 2: Karte der digitalen Flurbilanz

Anlage 3: Entwurf Begründung mit Änderungen zum Teilregionalplan Energie inkl. Anlagen (nur online)